Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 54 (1992)

Heft: 7

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Haftpflicht und landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen

Erich Zweifel, Waadt-Generalagentur, Baden

Regelmässig treten in der Erntesaison auch vermehrt Haftpflichtfragen auf. Schadenereignisse führen zu Unverständnis und leider oft auch zu unliebsamen Diskussionen.

Im landwirtschaftlichen Betrieb kommen bei der täglichen Arbeit eine Vielzahl von haftpflichtrechtlichen Tatbeständen und gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Für den Betriebsleiter ist es praktisch nicht möglich, die gesetzlichen Einzelheiten zu kennen. Es ist deshalb von Vorteil, nachstehend einige wichtige Haftpflichtprinzipien in Erinnerung zu rufen:

1. Haftpflicht als Privatperson und Betriebsinhaber:

Es gibt wohl kaum einen Berufszweig, wo der private und der berufliche Lebensbereich so eng miteinander ver-



tung liegt sowohl beim Lohnunternehmer, der das Betriebsrisiko trägt ...

... als auch beim Auftraggeber. Er kann im Schadenfall mangels getroffener Vorsichtsmassnahmen zur Rechenschaft gezogen werden. Foto: Zw. bunden ist wie in der Landwirtschaft. Oft fällt es schwer, und dies vor allem in einem Schadenfall, die Abgrenzung zwischen privat und beruflich eindeutig festzulegen. Dies hat auch dazu geführt, dass in den meisten Versicherungsverträgen die beiden Haftpflichtrisiken im gleichen Vertrag versichert sind.

Das Obligationenrecht regelt in Art. 41 die Haftung für widerrechtlich und schuldhaft verursachte Schäden.

Die enge Verknüpfung des privaten und beruflichen Lebensbereiches und den damit verbundenen Tätigkeiten hat dazu geführt, dass der Landwirt im Bereich der Privat- oder Familienhaftpflicht-Versicherung Deckungsumfang gegenüber einem Nichtlandwirt in gewissen Punkten schlechter gestellt ist. In diesem Zusammenhang möchten wir nun ein Beispiel erwähnen. Während in der «nor-Privat-Haftpflicht-Versicherung die sogenannten Obhutsschäden (Schäden an gemieteten oder anvertrauten Gegenständen) schon seit Jahren eingeschlossen sind, ist dieses Risiko bis vor kurzer Zeit praktisch bei Versicherungsgesellschaften ausgeschlossen. Mit der periodischen Überarbeitung der Bedingungen wird dieses Risiko inskünftig ebenfalls mitversichert werden.

Anders hingegen verhält es sich mit der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht-Versicherung. Das Ausleihen von Gerätschaften und Arbeitsmaschinen an einen Berufskollegen ist in der Landwirtschaft so häufig, dass die Schäden an eben diesen Gegenständen ein beachtliches Risiko darstellen. Es gibt wohl keinen Betriebsleiter, der nicht schon vom Nachbarn oder Kollegen ein Gerät, einen Anhänger oder eine Maschine ausgeliehen hat. Und hie und da kann natürlich auch ein solcher Gegenstand beschädigt werden. Bitter ist natürlich dann der Entscheid des Versicherers, wenn die Kosten eines solchen Schadens nicht übernommen werden können, da diese Schäden in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen sind. Rechtlich ist der Benützer solcher Gegenstände aber haftbar; es wurde einem Dritten widerrechtlich ein Schaden zugefügt, den er zu ersetzen hat. Es gibt zurzeit einige wenige Versicherungsgesellschaften, die das erwähnte Risiko in beschränktem Rahmen und mit einer entsprechenden Zuschlagsprämie versichern. Es bleibe dahingestellt, ob diese Deckungserweiterung nicht zu Unvorsichtigkeit und Missbräuchen führt.

2. Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen

Ist ein Arbeitsgerät dem SVG unterstellt und benötigt dieses Fahrzeug eine obligatorische Haftpflicht-Versicherung, so haftet die Versicherung des Halters nach den strengen Vorschriften des Strassenverkehrgesetzes.

Schäden durch Gerätschaften und Arbeitsmaschinen, die nicht dem SVG unterstellt sind, fallen in den Deckungsbereich der Betriebshaftpflicht-Versicherung.

Ein Thema, das immer wieder angesprochen wird, ist die Haftung des Landwirts für Schäden an Arbeitsmaschinen, welche bei ihm im Werkvertrag arbeiten. Die meisten Erntemaschinen werden heute im Werkvertrag eingesetzt, das heisst, durch den Halter oder sein Personal bedient. Wird nun eine solche Maschine, beispielsweise ein Mähdrescher, beim Mähdrusch durch Unvorsichtigkeit oder Unterlassung einer Vorsichtsmassnahme seitens des Landwirts beschädigt, so haftet er für den entstandenen Schaden aus Verschulden oder aus Werkmangel.

In der Praxis sind genügend Schadenbeispiele bekannt, wo eine Arbeitsmaschine durch Fremdkörper, schlechte Bodenbeschaffenheit oder im Boden befindliche Hindernisse (zum Beispiel Marksteine) beschädigt worden ist und der Halter für diesen Schaden Rechnung stellt.

Die Abgrenzung zwischen Verschulden und Werkmangel ist meistens nicht leicht.

Die Haftung aus Werkmangel ist im Obligationenrecht in Art. 58 wie folgt umschrieben:

- 1. «Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den dieser infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhaftem Unterhalt verursacht.»
- 2. «Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm dafür verantwortlich sind.»

Das Bundesgericht hat in bezug auf den Grund und Boden folgendes festgelegt:

«Der Boden erscheint als Werk im Sinne von Art. 58 OR, wenn dieser durch Bearbeitung so verändert wurde, dass die neue Form, im Zusammenhang mit der Bearbeitung oder mangelndem Unterhalt, einem Dritten einen Schaden zufügen kann.»

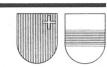
Die Versicherungsgesellschaften sind mit der Auslegung dieser Definition meistens sehr kulant. Trotzdem gibt es natürlich immer wieder Schäden, die weder auf ein Verschulden des Landwirts noch auf einen Werkmangel zurückzuführen sind. In diesen Fällen fällt der Schaden unter das Betriebsrisiko des Unternehmers. Teilweise kann er sich selbst durch den Abschluss einer Vollkasko-Versicherung schützen. Betriebsschäden durch Fremdkörper usw. sind jedoch ausgeschlossen.

Wir stellen fest, dass die Betriebsleiter vermehrt Aufträge an Lohnunternehmer erteilen, die sich des Betriebsrisikos bewusst sind. Die Vorsichtsmassnahmen zur Reduktion desselben und insbesondere auch die Informationstätigkeit der Berufsorganisationen haben in den letzten Jahren übrigens zu einer abnehmenden Schadenhäufigkeit geführt. Es gilt jedoch weiterhin:

Mit Vorsicht lassen sich manche Schadenfälle vermeiden.

Sektionsnachrichten

SZ/ZG



Voranzeige

Der SVLT – Sektion SZ/ZG führt am 6. September 1992 auf dem Hochstuckli-Parkplatz in Sattel SZ das 2. Traktorengeschicklichkeitsfahren durch. Bitte dieses Datum reservieren.

In der nächsten Ausgabe folgt das genaue Programm.

Kunststoff-Wasserleitungen in allen Grössen und Stärken.

Kunststoffrohre und Elektrokabel usw.

Wasserschläuche Drainagerohre Wasserarmaturen

Hahnen, Ventile, Winkel, Holländer usw.

ERAG, E. Rüst, 9212 Arnegg Tel. 071 85 91 11

Luftkompressoren Vollautomatische Anlagen, mit Kessel, 10 atü ab Fr. 585.-. Sämtliches Zubehör und Finzelteile

Zapfwellen-Kompressoren

inkl.. 5 Meter Schlauch und Pumpnippel

Farbspritzpistolen, Reifenfüller, Pressluftwerkzeuge.

Verlangen Sie Preisliste direkt vom Hersteller.

ERAG, E. Rüst, 9212 Arnegg, Tel. 071 85 91 11

Zu verkaufen

Occ. Baumaschinen

Raupen- und Pneu-bagger, 1,2 bis 15t, Menzi-Muck, Kamo, Dumper, Walzen, Pneulader Bobcat, usw. usw.

Edi Lang Tel. 041 98 21 31 077 41 15 31



GRATIS-Montage Servo-Lenkhilfen auf Steyr-Traktoren:

Bausatz = Fr. 1750.-Montage und Transport gratis.

Tractotech AG 8852 Altendorf Telefon 055 63 48 48



hydrostatische Lenkung für MF-135 mit neuer Spurstange und Umlenkhebeln im Bausatz. Günstige Modernisie-

rung von bewährten MF-Traktoren.

Tractotech AG 8852 Altendorf Telefon 055 63 48 48 Zu verkaufen

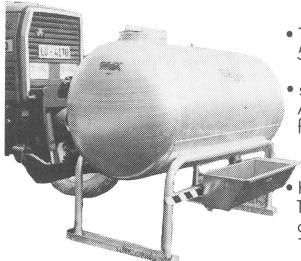
Mähdrescher Clayson M₁₀₃

einsatzbereit, Fr. 1000.-

Telefon 032 531164



Tränketank mit 3-Punkt-Aufhängung.



 Tränketank 560/870 lt.

solide Ausführung, feuerverzinkt

Konsole für Tränketrog oder Tränkebecken

Verlangen Sie Unterlagen.



J. Gehrig AG Apparatebau 6275 Ballwil Telefon 041 - 89 27 27 Telefax 041 - 89 25 75



Werkzeugwagen kmpl. nur

Inhalt:

1 Werkzeugwagen · 1 Steckschlüsselsatz · 1 Gabelschlüsselsatz · 1 Ringgabelschlüsselsatz · 1 Kombizange · Wasserpumpenzange · 1 Beisszange 1 Grip-Festhaltezange · 1 Radiozange geb. · 1 Seitenschneider · 1 Hammer · Handfäustel · 1 Nageleisen · 1 Engländer 1 Imbussatz div Schraubenzie-her 1 Eisensäge 1 Drahtbürste 1 Universalmesser 1 Holzmeter 1 Spi-ralbohrersatz HSS-Stahl 1 Spannset 1 Schlag-Schraubenzieher · 1 Kabel-schuh-Presszangen-Satz · 1 Gummihammer · 1 Pinsel · 1 Schraubenzieher · 1 Körner · 1 Durchschlag · 1 Splintentreiber

Steckschlüssel- und Werkzeugsatz nur Fr.



1/4" Antrieb: 12 Steckschlüsseleinsatze 4 mm – 13 mm; 1 Umschaltknarre 125 mm; 1 umschaltbarer Ratschenschraubendreher; 1 100 mm Verbarer Ratschenschraubendreher; 1 100 mm Verlängerung mit Sechskantaufnahme; 2 Verlängerungen 50 + 100 mm; 1 Kardangelenk; 9 Tiefbettsteckschlüsseleinsätze 4 mm – 13 mm; 1 Ilexibler Schaft; 1 Adapter; 1 T-Gleitgriff 115 mm; 8 Sechskantbits 1,5 – 6 mm; 7 Torx – Bits T10 – T40; 3 Flachschlitzbits 4 – 5 – 6 mm; 3 Kreuzschlitzbits 1 – 2 – 3, 3 Pozidriv Bits 1 – 2 – 3, 3 1/2" Antrieb: 14 Steckschlüsseleinsätze 10 – 32 mm; 9 Steckschlüsseleinsätze 3/8 – 1-3/16"; 1 Umschaltknarre 250 mm; 2 Verlängerungen 125 + 250 mm; 1 Kardangelenk; 1 T-Gleitgriff 250 mm; 2 250 mm; 1 Kardangelenk; 1 T-Gleitgriff 250 mm; 2 Zündkerzeneinsatz 16 mm, 21 mm; 4 Doppelsteckschlüssel 8 – 15 mm; 11 Gabelringschlüssel 7 – 19 mm; 3 Innensechskantschlüssel 1,5 – 2,5 mm.

Für telefonische Bestellungen 🏗 064 / 56 13 70

SLT Bestell-Coupon Bitte senden Sie mir per Nachnahme Werkzeugwagen kompl. zum absoluten Tiefstpreis von Fr. 470.-Anz _ Steckschlüssel-/Werkzeugsatz 102-teilig Fr. 150.-Name/Vorname

Strasse PLZ/Ort Unterschrift Bitte ausfüllen, ausschneiden und senden an: Preis exkl. NN-Spesen

Konkurswaren-Verkauf Mägenwil, 5506 Mägenwil, Bahnhofstr. 15 Offen: Mo 14-18.30 Uhr, Di-Fr 8-12 + 14-18.30 Uhr, Sa 8-12 + 13-16 Uhr